

# Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

## Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

## Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	 Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung Association suisse pour le développement rural Associazione svizzera per lo sviluppo rurale Associazioni svizra per il svilup rural
Adresse / Indirizzo	Aurelio Casanova, Präsident  Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Grabenstrasse 8, 7001 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 8. Mai 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität. Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGG (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminde- rung führt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2a Abs. 2-4	<b>Zustimmung</b>	Siehe Allgemeine Bemerkungen

**5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität. Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGG (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminde- rung führt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3	<b>Zustimmung</b>	Siehe Allgemeine Bemerkungen

**6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ersatz des Begriffs 'Bundesamt' durch 'BLW'	<b>Zustimmung</b>	
Art. 3 Abs. 1	<b>Zustimmung</b>	<p>Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGG (1.0 SAK) wird befürwortet.</p> <p>Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden beziehungsweise die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser nach Art. 3 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. a und b SVV bewirken indirekte eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und besser unterstützt werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 3a	In Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, soll der minimale Arbeitsbedarf auf 0.6 SAK festgelegt werden.	In abgelegenen Gebieten, soll die generelle Eintretensschwelle zur Kompensation der tieferen Faktoren auf 0.6 SAK (bisher 0.75) abgesenkt werden. Dies zur Harmonisierung auf die vom Parlament beschlossene Schwelle nach Art. 5 Bst. a BGG (kantonale Kompetenzregelung für die Gewerbebestimmung). Damit können in Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, nicht nur Massnahmen zur Diversifizierung, sondern auch existenziell wichtigere Wohnbauvorhaben mit einem Investitionskredit unterstützt werden.  <i>Anmerkung: Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedlung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen (Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht der Kantone).</i>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5, Einleitungssatz	<b>Zustimmung</b>	Die Verkürzung der Wartfrist und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 8 Abs. 3	<b>Zustimmung</b>	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	... für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein <b>20</b> jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine <b>Ausnahmemöglichkeit vorgesehen</b> werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 10a Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c		2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Mio. Franken erscheinen für einen 'Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch.
Art. 11 Abs. 1 Bst. d	<b>Zustimmung</b>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und <b>so weit wie möglich</b> des Pachtlandes <b>in Kombination</b> mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	<p>In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt.</p> <p>Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzberichtigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst.</p> <p>Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in <b>den Zuschlügen</b> (Art. 17) berücksichtigen.</p>
Art. 11a Abs. 1	<b>Zustimmung</b>	
Art. 11b Bst. a, c, e	<b>Zustimmung</b>	
Art. 12 Abs. 1 Bst. b	<b>Zustimmung</b>	
Art. 12 Abs. 2 Bst. a und c	<b>Zustimmung</b>	
Art. 13	<b>Zustimmung</b>	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 14 Abs. 1 Bst. f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen, <del>der Bau oder Ersatz von Trockenmauern</del> und die Vernetzung von Biotopen;	Diese Regelung wird grundsätzlich sehr begrüsst und führt zu 'Win-Win-Situationen' bei Meliorationsprojekten.  Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf, fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt.
Art. 14 Abs. 3 Bst. d	<b>Zustimmung</b>	
Art. 15 Abs. 1 Bst. g	<b>Zustimmung</b>	
Art. 16 Abs. 2	<b>Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen</b>	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planaufgabeverfahren
Art. 16 Abs. 4	<b>Zustimmung</b>	
Art. 16a (PWI)	<b>Ansätze anheben</b>	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an heutige Verhältnisse
Art. 19 Abs. 3	<b>Zustimmung</b>	
Art. 19e	<b>Zustimmung</b>	
Art. 20 Abs. 1 Bst. b	<b>Zustimmung</b>	
Art. 38 Abs. 1	<b>Zustimmung</b>	
Art. 39 Abs. 1 Bst. f	<b>Zustimmung</b>	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 39 Abs. 2 Bst. c	<b>Zustimmung</b>	
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<b>Zustimmung</b>	
Art. 46 Abs. 4 und 8	<b>Zustimmung</b>	
Art. 49 Abs. 1 Bst. c	<b>Zustimmung</b>	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV (keine Beschränkung auf die Aufnahme der Selbstbewirtschaftung). Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden.
Art. 49a	<b>Zustimmung</b>	
Art. 51 Abs. 4	<b>Zustimmung</b>	
Art. 55 Abs. 4	<b>Zustimmung</b>	
Art. 61 Abs. 2 <sup>bis</sup> und 4	<b>Zustimmung</b>	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

**7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	<b>Zustimmung</b>	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.